

Rechtsbegriffe

Rechtssprache

Bild und Recht

*Friedrich Lachmayer
28. Jänner 2009
Donauuniversität Krems*



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtsbegriffe

Rechtssprache



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtsbegriffe

Rechtssprache

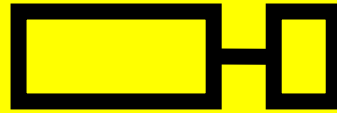
www.ris.bka.gv.at



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste



Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. **Straße**: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen



STR = LF (te --> [FGV v FZV]) & AN (te --> Bewusste)

Fluss

Unbewusste



Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

2. **Fahrbahn**: der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße



FB = T-STR te --> FV

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

5. **Fahrstreifen**: ein Teil der Fahrbahn, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht



Fahrstreifen

Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

7. **Radfahrstreifen**: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende durch die Schriftzeichenmarkierung „Ende“ angezeigt wird;



Radfahrstreifen

Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

8. **Radweg**: ein für den Verkehr mit Fahrrädern bestimmter und als solcher gekennzeichneteter Weg;



Radweg

Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

10. **Gehsteig**: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. Abgegrenzter Teil der Straße



Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

12. **Schutzweg:** ein durch gleichmäßige Längsstreifen (sogenannte „Zebrastrifen“) gekennzeichnete, für die Überquerung der Fahrbahn durch Fußgänger bestimmter Fahrbahnteil;



Schutzweg

Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

12a. **Radfahrerüberfahrt**: ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnete, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil;



Radfahrerüberfahrt

Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

17. **Kreuzung**: eine Stelle, auf der eine Straße eine andere überschneidet oder in sie einmündet, gleichgültig in welchem Winkel;



Kreuzung

Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

18. **geregelte Kreuzung**: eine Kreuzung, auf welcher der Verkehr durch Lichtzeichen oder von Verkehrsposten durch Armzeichen geregelt wird; blinkendes gelbes Licht gilt nicht als Regelung;



geregelte Kreuzung

Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

19. **Fahrzeug:** ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen



Fahrzeug

Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtssprache

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

24. **Schienenfahrzeug**: ein an Gleise gebundenes Fahrbetriebsmittel; ein Oberleitungskraftfahrzeug ist jedoch kein Schienenfahrzeug im Sinne dieses Bundesgesetzes;



Schienenfahrzeug

Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Wiener **Baum**schutzgesetz

§ 1. (1) Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Wiener Bevölkerung ist der Baumbestand im Gebiete der Stadt Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet..



WBSchG te--> gUMW te--> WB

Bewusste

Birnbäume der Kindheit Unbewusste

Verordnung: Sommerzeit - 2007 bis 2011
BGBl. II Nr. 461/2006

2. Im Kalenderjahr 2008 beginnt die Sommerzeit am 30. März 2008 um 2.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) und endet am 26. Oktober 2008 um 3.00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ).



Zeit

Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste

Rechtsbegriffe

**formale Notationen
Ontologien**

Rechtssprache

Fachsprache, XML

Umgangssprache

Rechtsalltag

individuelle Sprachkompetenz

Bewusste

hermeneutisches Vorverständnis

Unbewusste

Rechtsbegriffe

Rechtssprache



Rechtsalltag

Bewusste

Unbewusste